FAST IM KNAST

ZUR NOTWENDIGKEIT EINES ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHTS IN DER AUFSUCHENDEN JUGENDSOZIALARBEIT

Grußworte

- Michael Gabriel, Leiter der Koordinationsstelle Fanprojekte b.d. dsj
- Michael Leinenbach, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
- Robert Görlach, BAG Streetwork

„Versäumtes nachholen!“

Vorstellung des Gutachtens zum Zeugnisverweigerungsrecht

Prof. Dr. Titus Simon

Prof. Dr. Titus Simon
Frankfurt 10/2018

Versäumtes nachholen!

Vorstellung des Gutachtens *„Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit – am Beispiel der Fanprojekte“*

Inhalte des Gutachtens:

Das Gutachten prüft:

- **wie die Aussageverpflichtung von Sozialarbeiter*innen begründet wird;**
- **welche Widersprüche sich aus dem geltenden Recht ableiten lassen;**
- **inwieweit – dargestellt am Arbeitsfeld der Fanprojekte – ein ZVR erforderlich sein könnte.**

Das Gutachten beinhaltet darüber hinaus:

- **Begründungen für ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit.**
- **Beschreibungen und Analysen von Praxissituationen, die die Dilemmata der Sozialen Arbeit deutlich werden lassen.**
- **Rechtspolitische Vorschläge zur Reform des strafprozessualen ZVR mit Blick auf die Soziale Arbeit.**

FOLGEN
POLIZEI

Praxisprobleme durch fehlendes ZVR

- „Deliktnaher“ Aufenthalt der Mitarb.
- Sie agieren in räumlicher Nähe zu Spezialkräften der Polizei.
- Mediale Rezeption von Fan-Gewalt bringt Argumentation für ZVR in die Defensive.
- Wenig Wissen über das sensible Beziehungsgeflecht zw. Sozialarbeiter*innen und Zielgruppe.

- **Keine staatliche Eingriffstätigkeit**
- **Paradigmenwechsel im Übergang vom JWG zum SGB VIII**
- **Niedrigschwellige Zugänge für alle Adressaten – auch die devianten**

- **§ 53 Abs.1 Nr. 3 a StPO:**
  Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

- **§ 53 Abs.1 Nr. 3 b StPO:**
  Berater*innen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit.

Änderung des § 163 Abs. 3 StPO 8/2017

„Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.“

- **Sofern der Polizei ein Auftrag der Staatsanwaltschaft vorliegt, sind Zeugen somit künftig verpflichtet, auch einer polizeilichen Ladung nachzukommen.**

Überholte Positionen des BVerfG-Urteils 1972:

1. Einzelne Argumentationen sind nicht mehrzeitgemäß, z.B. die Bezugnahme auf das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953.
2. Die Rolle des Fürsorgers/Sozialarbeiters wird aus der Tradition der 1950er/1960er Jahre beurteilt, die diesen stärker als heute staatlichen Stellen unterordnet.
3. Persönliches Vertrauensverhältnis sei kein Kernbestandteil Sozialer Arbeit.
4. Es wurde argumentiert: die Klientel erwarte dies von der Sozialarbeit gar nicht.
5. Der Sozialarbeiter begegne seinem Klienten nicht in einer Rolle, die Verschwiegenheit garantieren könne.
6. Sozialarbeit wird diesbezüglich – willkürlich – hinter Berufsgruppen wie Steuerberater und Hebammen gesetzt.
7. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte wurde seit dem damaligen Urteil in vielfältiger Weise durch die Rechtsprechung gestärkt.
8. Die Berufsausübung sei nicht geprägt von Vorschriften einer Berufsordnung oder ungeschriebenen Regeln standesgemäßen Verhaltens.
9. Es fehle ein allgemeingültiges „besonderes“ Berufsethos. Dem stehen die Entwicklung von über 40 Jahren Fachlichkeit, methodischen Standards, einer allgemeingültigen Berufsethik sowie vereinheitlichte Ausbildungsstandards entgegen.
10. Explizit verweist das BVerfG-Urteil von 1972 darauf, dass seinerzeit in der Sozialarbeit selbst „keine einheitliche Meinung“ vorlag.

Strategiestrang I

Stärkung

- der Schweigepflicht
- der Wahrung des Vertrauensschutzes
- bzw. des Schutzes von Sozialdaten

➢ **durch auf das Arbeits- und Dienstrecht bezogene Bemühungen**

Strategiestrang II

Berufspolitische Initiativen über:

- KOS – BAG Fanprojekte – BAG Streetwork
- Verdi
- Konfessionelle Berufsverbände
- DBSH
- Gewinnung der Wohlfahrtsverbände

Rechtspolitische Impulssetzungen:

- Hereinnahme der Sozialarbeit generell
- ZVR für ausgesuchte Gruppen der Sozialarbeit
- Ein ZVR im Antragsverfahren für ausgesuchte Projekte:
  a. Antragsverfahren „dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt
  b. Trägerspezifisches Antragsverfahren

Strategiestrang IV

Wege der Rechtspolitik:

- Über Justizministerium des Bundes
- Flankierend: über Sozialministerien des Bundes und der Länder
- Impulse über parlamentarische Initiativen

Berufsethische und berufspraktische Aspekte im Kontext des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts

Michael Leinenbach
1. Vorsitzender DSBH e.V.

Klares **ja** für ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter_innen

„Die Entscheidung“

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht wiederholt in seinem Beschluss von 1972 ***(BVerfGE NJW 1972, 2214)*** und erweitertem Beschluss von 1988 in seiner Begründung zu Art. 3 GG (**Gleichheitssatz**) und zur Verfassungsgemäßheit, dass der Gesetzgeber den Berufsstand des „Fürsorgers“ nicht in den Anwendungsbereich des § 53 StPO einbezogen haben, weil (vgl.: Gutachten KOS) u.a.:

- *dieser Berufsstand nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt sei,*
- *dieser Berufsstand noch nicht über eine besondere Vorbildung und ein in langer Berufsausübung gewachsenes Berufsethos besäße,*
- *das Vertrauensverhältnis des Fürsorgers zu seinem Schützling nicht so schützenswert sei wie eine erschöpfende Wahrheitserforschung im Strafverfahren,*
- *die Fürsorger ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden,*
- *es im Übrigen an einem „praktischen Bedürfnis“ fehle, weil der Großteil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte und*
- *im Übrigen zwar der Begriff des „sozialen Geheimnisses“ eingeführt worden sei (1972), dieser aber noch keine festen Konturen gewonnen habe.*

Haltung des

„Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.“ (DBSH)

Aussage: **dieser Berufsstand nicht scharf genug umgrenzt und nicht einheitlich geregelt**

Dieser Aussage muss widersprochen werden.

Regelungen finden sich u.a.:

- International **„Code of Ethics“**
- Berufeanerkennungsgesetz der Länder
  (Sozialberufe (Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in) gehören zu den reglementierten Berufen)
- Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb Version 6.0)

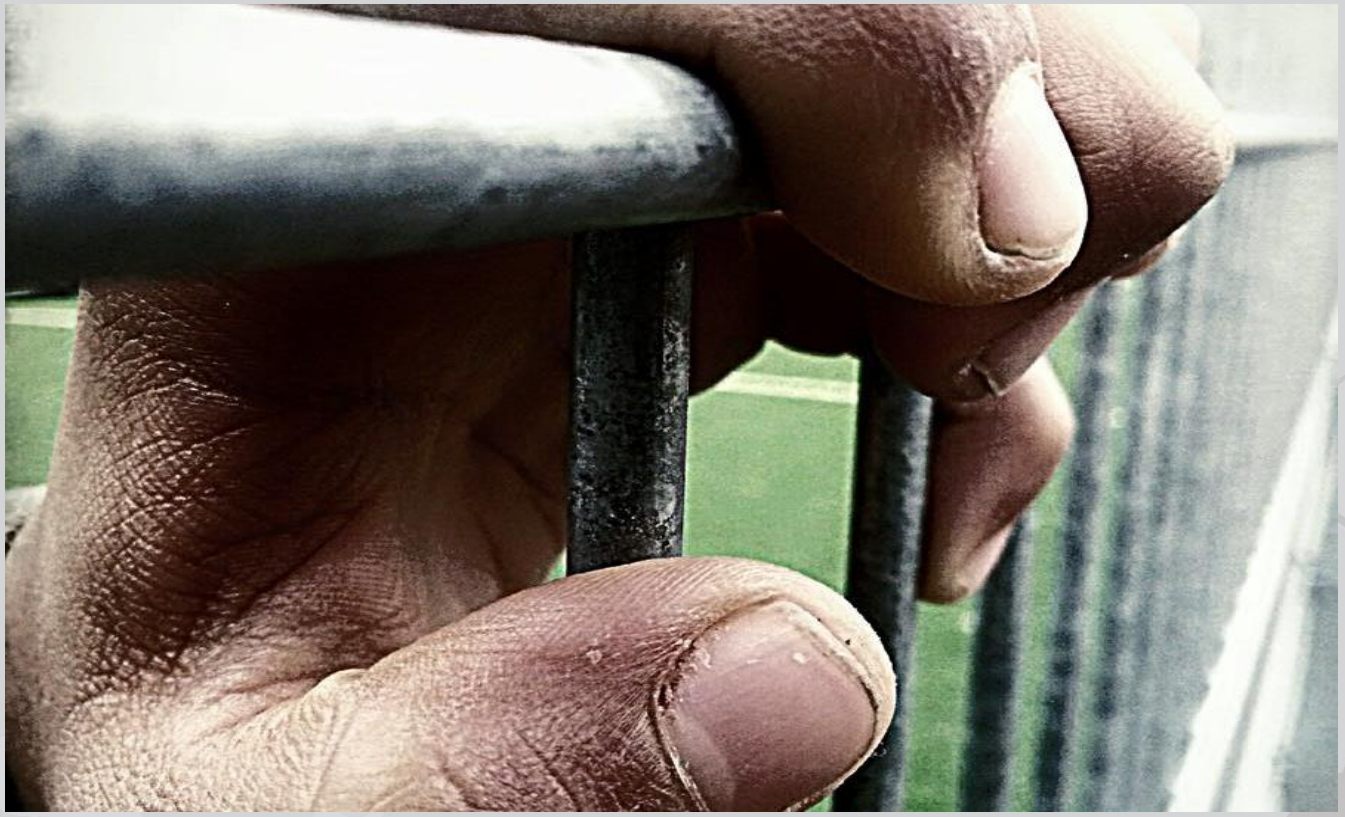

„Wir brauchen das“

„Code of Ethics“

Für den DBSH, als Berufsverband und Professionsvertretung, liegen der **„Code of Ethics“** mit der internationalen Definition der Sozialen Arbeit, den internationalen Prinzipien (jeweils angepasst in der nationalen bzw. regionalen Form) und die deutsche Berufsethik für alle Beurteilungen politischer Entwicklungen, Bewertungen von Gesetzesentwürfen sowie Entwicklungen in der Profession zu Grunde.

Reglementierte Berufe

Reglementiert sind die Berufe, für die ein bestimmter Ausbildungsnachweis erbracht werden muss, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden darf. Dies gilt vor allem für Berufe in den Bereichen Gesundheit und Bildung, aber auch für andere Berufe (Sozialberufe – Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in), wenn Sie in diesen selbständig oder freiberuflich arbeiten oder eine bestimmte Berufsbezeichnung führen wollen. In einigen Berufen ist zusätzlich ein staatliches Berufszulassungsverfahren nötig.

(**Berufeanerkennungsgesetze der Länder**)

Europäische Grundlagen

Entsprechend den europäischen Vorgaben bekommt die Soziale Arbeit notwendigen berufsrechtliche Regelungen. So bilden die „*Richtlinie2005/ 36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“* **, sowie die „Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November** 2013, zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ und die „*Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt Informationssystems („IMI-Verordnung“)“ 11, die Grundlage der Entwicklung hin zu landesrechtlichen Regelungen.*

Studium

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit

Der QR SozArb gilt generell für Soziale Arbeit und umfasst explizit deren hochschulische Studiengänge und Bildungsbereiche.

Er bezieht sich auf den „Bologna Qualifikationsrahmen“ (Framework for Qualifications of the European Higher Education Area - QF EHEA). Er ist damit kompatibel mit allen weiteren Qualifikationsrahmen, die den QF EHEA referentiell berücksichtigen.

Quelle: http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/QR_SozArb_Version_6.0.pdf

Studium

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit

Der QR SozArb dient als allseits anerkannte Referenzgrundlage Der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit sowie den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen der Länder für die Studiengänge Sozialer Arbeit. Er liegt gleichermaßen den Akkreditierungen zugrunde. Er führte schließlich als erster Fachqualifikationsrahmen stringent die Kompetenzorientierung mittels definierter Deskriptoren ein. Nach circa 10 Jahren Erfahrungen mit dem „QR SozArb“ ist festzustellen, dass er sich bewährt hat.

„Unerfüllte Wünsche“

Aussage: **dieser Berufsstand noch nicht über eine besondere Vorbildung und ein in langer Berufsausübung gewachsenes Berufsethos besäße**

Dieser Aussage muss widersprochen werden.

Regelungen finden sich u.a.:

- International **„Code of Ethics“**
- Berufeanerkennungsgesetz der Länder
  (Sozialberufe (Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in) gehören zu den reglementierten Berufen)
- Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb Version 6.0)

Aussage: **das Vertrauensverhältnis des Fürsorgers zu seinem Schützling nicht so schützenswert sei wie eine erschöpfende Wahrheitserforschung im Strafverfahren**

Dieser Aussage muss widersprochen werden.

1.) Die Begrifflichkeit „Fürsorger“ entspricht nicht mehr dem Sprachgebrauch und hat keine berufliche Bedeutung.

2.) Im Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit (Grundlage der Inhalte der Ausbildung und somit auch der staatlichen Anerkennung) wird die Begrifflichkeit nicht verwendet.

Aussage: **die Fürsorger ohnehin durch Berichte an die beauftragende Stelle Schweigepflichten missachten würden**

Dieser Aussage muss widersprochen werden.

1.) Die Begrifflichkeit „Fürsorger“ entspricht nicht mehr dem Sprachgebrauch und hat keine berufliche Bedeutung.

2.) Im Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit (Grundlage der Inhalte der Ausbildung und somit auch der staatlichen Anerkennung) wird die Begrifflichkeit nicht verwendet.

„Ethische Grundlagen der Sozialarbeit – PRINZIPIEN UND STANDARDS“ des IFSW

Es gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien für berufliches Handeln:

.....

7. Sozialarbeiter_innen sollten die Vertraulichkeit von Informationen der Menschen, die ihre Dienste nutzen, gewährleisten. Ausnahmen dürfen nur durch höhere ethische Erfordernisse gerechtfertigt sein (wie etwa der Schutz des Lebens).

Quelle: Beschluss der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) in 2004

„Menschlichkeit“

Aussage: **es im Übrigen an einem „praktischen Bedürfnis“ fehle, weil der Großteil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stünde und für sie der dienstrechtliche Genehmigungsvorbehalt gelte**

Dieser Aussage muss widersprochen werden.

1.) Die Begrifflichkeit „Fürsorger“ entspricht nicht mehr dem Sprachgebrauch und hat keine berufliche Bedeutung,

2.) Es gilt das Subsidiaritätsprinzip

Subsidiarität

Das aus dem Lateinischen kommende Wort "Subsidiarität" bedeutet Sinngemäß "zurücktreten" oder "nachrangig sein". Der Staat – und das ist das Prinzip der Subsidiarität – tritt dann zurück von einer Aufgabe, wenn diese Aufgabe auch von einer „nicht staatlichen“ Organisation erfüllt werden kann.

Quelle:
http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161670/subsidiaritaet

Subsidiarität

Rechtliche Grundlagen der Subsidiarität in Bezug auf Freie Träger finden sich u.a.

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

§ 5 SGB XII Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

§ 17 SGB II Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen)

§ 2 Abs. 3 Satz 1 SGB V

Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist ihre Vielfalt zu beachten

§ 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB XI

Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen zu wahren – Freigemeinnützige und private Träger haben Vorrang gegenüber öffentlichen Trägern

§ 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 SGB I

Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen

Aussage: **im Übrigen zwar der Begriff des „sozialen Geheimnisses“ eingeführt worden sei (1972), dieser aber noch keine festen Konturen gewonnen habe**

Dieser Aussage muss widersprochen werden.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass für die Soziale Arbeit keine Standesordnung gilt. Die Soziale Arbeit verfügt mit dem internationalen **„Code of Ethics“** eine Standesordnung die sich aus der **internationalen Definition der Sozialen Arbeit** ableitet.
Diese floss mittlerweile in die Berufeanerkennungsgesetze der Länder ein.

„Das Warten“

Gleichheitsgrundsatz

Wird der **§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger** unter den herausgearbeiteten Widersprüchen gesehen, so muss davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen Art. 3 GG (**Gleichheitssatz**) vorliegt.

Die vom Bundesverfassungsgericht 1972 als Ausschlussgründe herangezogenen Argumente sind aus heutiger Sicht der Profession Soziale Arbeit unbegründet.

Der Begründungen des Gerichtes, die zur Entscheidung führten, habe ich aus heutiger Sicht der Profession mit Gegenargumenten und Belegen in diesem Vortrag widersprochen.

Kontakt:
Michael Leinenbach
Wasserwerkstraße 32
66740 Saarlouis
tel.: 06831/704501
mobil: 01604461341
mail: office@michael-leinenbach.de
mail: m.leinenbach@gmx.de
homepage: http://www.michael-leinenbach.de

„Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.“

Franz Kafka (österr. Romanautor tschech. Herkunft, 1883-1924)

verwendete Fotos:

mit freundlicher Genehmigung von
Ahed Altabra
Freier Fotograf und Kameramann
Mail: Ahed.altabra1990@gmx.de
Mobil: 0174 1711680

ursprünglich aus der
Fotoausstellung:
„Der Wille zu Leben“
06.05. bis 24.06.18 Saarlouis

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Impulse aus der Praxis

Streetwork

Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht auf schwierigem Terrain

Robert Görlach, Mobile Jugendarbeit Sachsen, Chemnitz

Impulse aus der Praxis

Soziale Arbeit mit Fußballfans

Beziehungsarbeit unter Druck

Volker Körenzig, Fanprojekt Karlsruhe

Impulse aus der Praxis

Opferberatung

Praxisprobleme in sensiblen Beratungskontexten

Jens Wolter, RAA Sachsen Opferberatung Dresden

Gefördert vom
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie leben!
Gefördert im Rahmen des Landesprogramms
„Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz"
Demokratiezentrum Sachsen

Unterstützung für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt

RAA SACHSEN
Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e.V.

SUPPORT

Fachberatungsstelle

für Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Arbeitsfelder

- Psychosoziale Beratung
  - Beratung, Unterstützung, Begleitung
  - Lokale Intervention
  - Psychosoziale Prozessbegleitung
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Netzwerkarbeit
- Bildungsangebote
- Monitoring und Recherche

RECHTE & RASSISTISCHE GEWALT IN SACHSEN 2017

Statistik der Opferberatung des RAA Sachsen e.V.

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

229 ANGRIFFE MIT **346** BETROFFENEN

2016 **437**

2017 **229** (Rückgang um 48%)

162 TATEN SIND RASSISTISCH MOTIVIERT

32 TATEN RICHTEN SICH GEGEN POLITISCHE GEGNER_INNEN

35 TATEN AUS ANDEREN MENSCHEN-VERACHTENDEN MOTIVEN

167 Körperverletzungen

48 Nötigungen, Bedrohungen

9 BRANDSTIFTUNGEN

Demokratie Leben!

RAA SACHSEN

www.raa-sachsen.de

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Beratungsangebot

- Alle Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
- Zeug*innen
- Angehörige
- Sowie Personen des sozialen Umfeldes der Betroffenen

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Grundsätze der Beratung

- Parteilichkeit
- Opferperspektive
- Unabhänigkeit
- Aufsuchender Ansatz
- Auf Wunsch mit Sprachmittlung
- Kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Wirkungsebenen rechtsmotivierter Gewalt

- Rückzug aus dem öffentlichen Raum
- weitere gesellschaftliche Marginalisierung
- Verfehlte Reaktion auf die Gewalterfahrung/Diskriminierung
- Soziale Isolation
- Entstehung, Chronifizierung und/oder Manifestierung von Belastungsstörungen

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Was ist schützens- bzw. verweigerungswert?

- Im Kontext psychosozialer Beratung findet regelmäßig eine Erhebung von Inhalten statt, die in anderen Berufsgruppen per Zeugnisverweigerungsrecht geschützt sind:
  - - psychologischen Inhalten
  - - psychosozialen Inhalten
  - - (straf-)rechtlich relevanten Inhalten
- Grundlage (für weiterführende) Hilfe- und Unterstützungsprozesse
- Unmöglichkeit nur bis einem gewissen (straf-)rechtlichen Rahmen zu beraten

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Arbeiten in der Grauzone

-
- Teile des Klientels sind mindestens skeptisch gegenüber Ermittlungsbehörden oder misstrauen ihnen
- Beratungsinhalt kann Wissen über Selbstschutzstrategien sein
- Handlungsunfähigkeit der OBT‘s
- Stigmatisierungs- und Ettiketierungsprozesse auf der Klientelebene

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Konkrete Problemlagen

- Statistik und Chronik
- → Sensibilisierung und Sichtbarmachung
- → Lobbyarbeit für Betroffene

- Begleitung zu Ermittlungsbehörden und Gericht
- → Verteidung/StA
- → Vorwurf der Beeinflussung

- Angriff auf umfassenden Schutz des Anvertrauten

SUPPORT
FÜR BETROFFENE RECHTER GEWALT

Vom Doppel- zum Tripplemandat zum Zeugnisverweigerungsrecht?!

- Sozialarbeit ist in erster Linie der Profession verpflichtet
- - wissenschaftlich und ethisch begründet

- Wirksamer Schutz der Berufsausübung

- Schutz der Klient*innen

Gefördert vom
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie leben!
Gefördert im Rahmen des Landesprogramms
„Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz"
Demokratiezentrum Sachsen

RAA Sachsen
Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Sachsen e.V.

Vielen Dank!

Diskussion im Plenum

„Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit – jetzt!“

Vorstellung und Verabschiedung der Resolution des Fachtages

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!